

3950/AB XXII. GP

Eingelangt am 21.04.2006

Dieser Text ist elektronisch textinterpretiert. Abweichungen vom Original sind möglich.

Bundeskanzler

Anfragebeantwortung

Die Abgeordneten zum Nationalrat Mag. Muttonen, Kolleginnen und Kollegen haben am 21. Februar 2006 unter der **Nr. 3981/J** an mich eine schriftliche parlamentarische Anfrage betreffend aktuelle Fragen zur Tätigkeit der Artothek gerichtet.

Eingangs möchte ich folgendes festhalten:

Der Feststellung, die Kosten der Ausgliederung würden höher ausfallen, als jene, die bei einem Verbleib der Artothek im Bundeskanzleramt oder bei Annahme des Angebots der Theaterservice GmbH angefallen wären, ist aus folgenden Gründen entgegenzutreten:

Im Tätigkeitsbericht des Rechnungshofes über das Jahr 2000, Reihe Bund 2001/5, führt der Rechnungshof auf Seite 37 aus, daß „die Personalaufwendungen der Artothek in Wien und in den Bundesländern jährlich rd. 2,5 Mill ATS (ohne Dienstgeberanteil)“ - d.s. rund € 181.682 - betrugen. Davon sind die Sitzungsgelder für Mitglieder der Beiräte für Kunstkäufe in der Höhe von 80.000 ATS (d.s. rund € 5.813) jährlich und die Kosten der Mitarbeiter in den Zweigstellen in der Höhe von 47.000 ATS (d.s. rund € 3.416) jährlich abzuziehen. Auf Seite 38 weist der Rechnungshof weiters darauf hin, daß für die rd. 600m² große Fläche in einem Wiener Innerstadtpalais monatlich rd. 80.000 ATS (d.s. rund € 5.813) Miete und Betriebskosten einschließlich USt. angefallen sind. Das ergibt einen Jahresbetrag von rund € 69.756. Die Jahreskosten der Artothek ohne Zweigstellen betrugen somit im Jahr 2000 ohne Dienstgeberanteil inklusive Miet- und Betriebskosten rund € 242.209.

Das bedeutet, daß bei einem Verbleib der Artothek beim Bundeskanzleramt im in der Anfrage angesprochenen Zeitraum (2002 bis 2005) Aufwendungen in der Höhe von insgesamt € 968.836 ohne Dienstgeberanteil aber inklusive Miet- und Betriebskosten angefallen wären. Festzuhalten ist an dieser Stelle, daß die Valorisierung der Gehälter bzw. Bezüge der Bundesbediensteten im angefragten Zeitraum (1.1.2002: 0,8%; 1.1.2003: 2,1%, mindestens aber € 30,00; 1.7.2003: 1%, maximal jedoch €18,9; 1.1.2004: 1,85%; 1.1.2005: 2,3%) nicht berücksichtigt ist.

Die Theaterservice GmbH hat die ausgeschriebenen Leistungen um einen Jahrespauschalbetrag von 2.285.806,00 ATS (d.s. € 166.116,00) zuzüglich USt. angeboten. Für den angefragten Zeitraum 2002 bis 2005 ergibt sich somit nach dem Angebot der Theaterservice GmbH ein Betrag von insgesamt € 664.464,00 zuzüglich USt. (d.s.

€ 797.356 inkl. USt.). Die im Angebot der Theaterservice GmbH angeführte Valorisierung ist in diesem Gesamtbetrag noch nicht enthalten.

Der Verein „Gesellschaft zur Förderung der Digitalisierung des Kulturgutes“ hat diese Leistungen im angefragten Zeitraum 2002 bis 2005 um insgesamt € 458.892 zuzüglich Ust. (d.s. € 550.670 inkl. USt.) erbracht. Die Valorisierung ist in diesem Gesamtbetrag enthalten.

Die einzelnen Fragen beantworte ich wie folgt:

Zu Frage 1:

Entsprechend dem zwischen dem Bundeskanzleramt und dem Verein „Gesellschaft zur Förderung der Digitalisierung des Kulturgutes“ am 21.12.2001 abgeschlossenen Vertrag wurden folgende Zahlungen (exkl. USt.) an den Verein geleistet:

| Jahr | Betrag |
|------|-------------|
| 2002 | € 96.582,05 |
| 2003 | €109.009,25 |
| 2004 | €112.667,51 |
| 2005 | €140.632,73 |

Da der Bund Eigentümer der vom Verein verwahrten und verwalteten Kunstwerke ist, hat der Bund die Kosten der von ihm als erforderlich erachteten Rahmungen und Restaurierungen der Kunstwerke zu tragen.

Der Verein „Gesellschaft zur Förderung der Digitalisierung des Kulturgutes“ hat im Auftrag des Bundes unentgeltlich Rahmungen und Restaurierungen veranlaßt. In den Jahren 2003 bis 2005 wurden dem Verein folgende an Dritte abzugeltende Kosten (inkl. USt.) für Rahmungen und Restaurierungen angewiesen:

| Jahr | Betrag |
|------|------------|
| 2003 | €17.975,92 |
| 2004 | €19.946,80 |
| 2005 | €25.343,17 |

Zu Frage 2:

Die Frage von Beschäftigungsverhältnissen eines privaten Vereins fällt nicht in den Vollzugsbereich des Bundeskanzlers.

Zu Frage 3:

Ich habe in 3320/AB XXI. GP ausgeführt, daß das Bundeskanzleramt bei der Neuorganisation der Artothek besonders Augenmerk darauf gerichtet hat, die betroffenen Personen weiterhin in Beschäftigung zu halten. Es gab auch keine einzige Person, deren Dienstverhältnis im Zuge der Ausgliederung der Artothek beendet wurde.

Eine Kuratorin wurde von einem freien Dienstverhältnis in ein Dienstverhältnis in das Bundeskanzleramt übernommen und ist für den Ankauf von Kunstwerken durch das Bundeskanzleramt zuständig. Eine früher in der Artothek beschäftigte Beamtin ist im

Bundeskanzleramt in einem anderen Bereich tätig.

Eine weitere Kuratorin, die im Rahmen eines freien Dienstverhältnisses vor der Ausgliederung durch das Bundeskanzleramt beschäftigt war, wurde im Zuge der Ausgliederung als freie Dienstnehmerin vom Verein übernommen. Sie steht aber nunmehr in einem Vollzeit-Dienstverhältnis zum Verein.

Zu den Fragen 4 und 5:

Der Verein ist hinsichtlich der Teilleistung „Publikation der vom Verein verwalteten Kunstobjekte über Internet“ verpflichtet, die gesetzlichen Bestimmungen, insbesondere die urheberrechtlichen Regelungen, einzuhalten.

Die Urheberrechtsfrage ist vor allem bei jenen Kaufverträgen, die vom Bund vor dem Aufkommen des Internets abgeschlossen wurden, von Bedeutung. Nach der Judikatur des OGH (vom 12.8.1998, ZI. 4 Ob193/98f) erstreckt sich die Rechtseinräumung durch den Urheber regelmäßig nicht auf spätere, bei Vertragsabschluß noch nicht bekannte, Nutzungsmöglichkeiten. Aus urheberrechtlichen Gründen können daher nicht alle Werke der Artothek im Internet gezeigt werden.

Zu Frage 6:

Der Verein hat bisher die Leistungen ordnungs- und sachgerecht erbracht.

Zu Frage 7:

Zum Vertragsabschluß wurde der Gesamtbestand vom Bundeskanzleramt auf Grundlage der belegten Inventarnummern des Inventarverzeichnisses mit rund 25.000 Werken angenommen.

Das erste Computersystem, mit dem der Inventarbestand der Artothek EDV-mäßig erfaßt wurde, war von 1989 bis 1995 im Einsatz. In den Jahren 1996 und 1997 wurde auf ein anderes Computersystem umgestellt, welches bis Mitte 2001 in Verwendung stand. Bei diesen Änderungen der Systeme gab es - wie sich auch nunmehr im Zuge der Tätigkeit des Vereines herausstellte - Datenverluste, sodaß bei der Konvertierung ins TMS Mitte 2001 nur die zu diesem Zeitpunkt im alten System vorhanden Daten übernommen wurden.

Der Verein hatte daher ab Vertragsbeginn zuerst anhand der bis zu 60 Jahre alten Leihlisten, Karteiblätter oder Ankaufsakten etc. festzustellen, wie viele und welche Werke tatsächlich in das Inventarverzeichnis aufzunehmen sind und entsprechende Nacherfassungen im TMS vorzunehmen. Dabei stellte sich beispielsweise heraus, daß mehrere Werke unter einer einzigen Inventarzahl registriert waren.

Nach derzeitigem Stand hat der Verein rund 31.000 Werke in das Inventarverzeichnis aufgenommen. In den Jahren 2002 bis 2005 wurden rund 2.000 Werke neu zugekauft. Bei Vertragsabschluß mit dem Verein hätten daher tatsächlich statt rund 25.000 Werke, rund 29.000 Werke im Inventarverzeichnis aufscheinen müssen. Weiters waren die Daten von den rund 25.000 Werken, die zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses im Inventarverzeichnis enthalten waren, teilweise unvollständig.

Gleichzeitig mit der Überprüfung des Inventarverzeichnisses wurden bei den Kunstwerken, deren Daten im Inventar vollständig waren, die Leihnehmer wegen der Standortbestätigung angeschrieben. Bei einer Standortbestätigung durch den Leihnehmer sind diesem neue Leihsätze zur Unterschrift zugeleitet worden.

Besonders schwierig und zeitaufwendig sind die Standortrecherchen bei jenen Kunstwerken, bei denen die Leihsätze auf Institutionen ausgestellt wurden, die inzwischen oft mehrfach umbenannt, aufgelöst oder ausgegliedert worden sind. Weiters sind die damals für Leihnahme verantwortlichen Bediensteten dieser Institutionen zum Teil entweder nicht mehr im Bundesdienst oder in anderen Bereichen tätig bzw. mitunter bereits verstorben. Noch größere Schwierigkeiten bestehen bei Kunstwerken, die bei der Übergabe der Verwaltung von der Artothek an den Verein nicht vorhanden waren und über die in den Unterlagen kein Hinweis enthalten ist, ob diese verliehen oder an Dritte aufgrund eines anderen Rechtsgrundes weitergeben worden sind.

Trotz dieser enormen Schwierigkeiten erhöht sich die Zahl der Kunstwerke mit bekanntem und bestätigtem Standort laufend. So hat sich die Zahl im Zeitraum September 2003 bis März 2006 von rund 18.700 Werken auf rund 26.400 Werke erhöht. Der Verein setzt seine Anstrengungen in dieser Richtung uneingeschränkt weiter fort. Die Recherchen werden erst dann eingestellt, wenn sie sich als aussichtslos erweisen. Erst dann kann bekannt gegeben werden, welche Werke als nicht mehr auffindbar anzusehen sind.

Zu Frage 8:

Ja.

Dem Verein wurde im September 2002 vom Bundeskanzleramt mitgeteilt, daß sich ein Teil der zum Bestand der Artothek gehörigen Skulpturen derzeit in der Hofburg befindet, und daß der Verein frei darüber disponieren kann, ob er diese Skulpturen an ihrem jetzigen Standort in der Hofburg beläßt oder diese in seine Räumlichkeiten des Vereins übersiedelt. Der Verein hat von erster Möglichkeit Gebrauch gemacht.

Zu Frage 9:

Der Verein hat eine Bestätigung einer in der Öffentlichkeit bekannten großen Versicherung vorgelegt, aus der ersichtlich ist, daß die Werke zu dem vom Bundeskanzleramt geschätzten Zeitwert versichert sind.

Zusätzlich sei erwähnt, daß vor der Ausgliederung die Werke nicht versichert waren (Bundeshaftung) und die Kosten des Versicherungsschutzes mit dem Pauschalentgelt gemäß Punkt 1 ebenfalls abgegolten sind.

Die sachgerechte Lagerung wird durch Begehungen vor Ort festgestellt.

Zu Frage 10:

Die Sicherung der Kunstwerke entspricht dem im Vertrag festgelegten Standard.

Zu Frage 11:

Gemäß Punkt 3 Ziffer 9 des Vertrages ist der Verein berechtigt, die von ihm verwalteten Kunstobjekte auf seine Gefahr und Kosten, nach Einholung der Zustimmung des BKA, für eigene Ausstellungstätigkeit zu verwenden.

Im Jahr 2005 wurde die Ausstellung „Ansichten und Wirklichkeiten. Ankäufe des Bundes im Jahr 1955“, die das BKA im Palais Porcia veranstaltete, vom Verein mit Zustimmung des Bundeskanzleramtes in Schrems/NÖ und Reichenau/Rax auf seine Kosten gezeigt. Laut Vertrag sind Einnahmen aus solchen Ausstellungen nicht dem Bund abzuführen. Der Verein ist auch nicht verpflichtet, über die Einnahmen Auskunft zu erteilen.